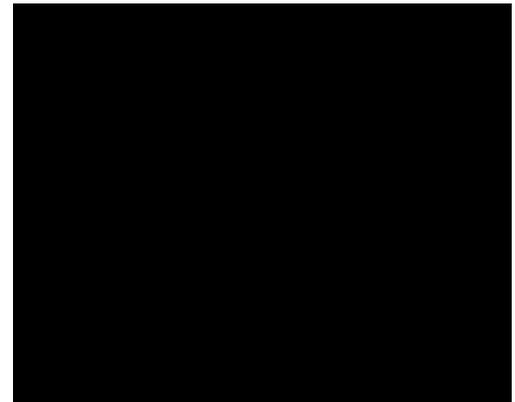


# Videüberwachung im öffentlichen und privaten Raum

Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten des  
Kt. Luzern

Lic. iur und M. Sc. CS Daniel Schweri



# Übersicht

- **Rechtliche Grundlagen**
  - Im öffentlichen Bereich
  - Im privaten Bereich
- **Das Problem der Persönlichkeitsverletzung**
  - Versprechen der und Erfahrungen mit Videoüberwachung
  - Auswirkungen von Überwachung
  - Missbrauch
- **Praktische Umsetzung in der Gemeinde**
  - Musterreglement
  - Hinweise

# Übersicht Teil 1: Rechtliche Grundlagen

- Auslegeordnung der anwendbaren Normen
- Arten von Videoüberwachung
- Konkret: Voraussetzungen für die Videoüberwachung
  - Im öffentlichen Bereich
  - Im privaten Bereich

# Rechtsgrundlagen: Verfassungsrecht

- Europarecht: EMRK, EU-Recht
- Bundesverfassung
- -> Es handelt sich bei der Videoüberwachung um einen **Grundrechtseingriff**

# Rechtsgrundlagen: Datenschutzgesetze

- Eidgenössisches Datenschutzgesetz SR 235.1
  - Gilt für **Private und die Bundesverwaltung**
- Kantonale Datenschutzgesetze
  - Gilt für **kantonale und kommunale Verwaltung**
  - In Luzern: Gesetz über den Schutz von Personendaten, SRL 38

# Rechtsgrundlagen: wichtige Spezialnormen

- Art. 179 quater StGB: Strafbarkeit von Aufnahmen aus dem Privatbereich
- Art. 26 in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz: keine Überwachungssysteme am Arbeitsplatz

## Rechtsgrundlagen: Zwischenfazit

- Eine allgemeine gesetzliche Grundlage, ein „Videoüberwachungsgesetz“ gibt es nicht.
- Darum gelten grundsätzlich **die allgemeinen Grundsätze für Grundrechtseingriffe und die Regeln der Datenschutzgesetze**

## Mögliche Konstellationen

		Durch staatl. Organe	Durch Private
Öffentlich zugänglicher Raum	Keine Personen bestimmbar	Observierend	z.B. Webcam
	Personen bestimmbar	Dissuasiv	z.B. Diebstahlschutz im Warenhaus
Privater Raum	Personen grundsätzlich immer bestimmbar	Invasiv	z.B. Kleinkindüberwachung

# Überwachung ohne bestimmbare Personen

- Bsp.: Beobachtung des Verkehrsflusses
- D.h. weder sind die Gesichter erkennbar, noch sind die Personen aufgrund anderer Merkmale bestimmbar
- Damit werden **keine Persönlichkeitsrechte verletzt** und die Aufnahmen sind aus Datenschutzsicht unbedenklich.

## Mögliche Konstellationen

		Durch staatl. Organe	Durch Private
Öffentlich zugänglicher Raum	Keine Personen bestimmbar	Observierend	z.B. Webcam
	Personen bestimmbar	Dissuasiv	z.B. Diebstahlschutz im Warenhaus
Privater Raum	Personen grundsätzlich immer bestimmbar	<b>Invasiv</b>	z.B. Kleinkind- überwachung

# Überwachung des privaten Raumes durch Organe I

- Beschattung (tat-)verdächtiger Personen
- Bereich von Strafrecht, Polizeirecht und Geheimdiensten

## Mögliche Konstellationen

		Durch staatl. Organe	Durch Private
Öffentlich zugänglicher Raum	Keine Personen bestimmbar	Observierend	z.B. Webcam
	Personen bestimmbar	<b>Dissuasiv</b>	z.B. Diebstahlschutz im Warenhaus
Privater Raum	Personen grundsätzlich immer bestimmbar	Invasiv	z.B. Kleinkind- überwachung

## Voraussetzungen der Überwachung: durch die öffentliche Hand

- Bsp.: präventive Überwachung durch die Gemeinde auf einem Dorfplatz gegen Vandalismus
- Notwendig ist eine gesetzliche Grundlage: § 5 DSG-LU

### § 5 Voraussetzungen des Bearbeitens von Personendaten

- <sup>1</sup> Organe dürfen Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht.
- D.h.: es muss nicht die Videoüberwachung selbst im Gesetz vorgesehen sein, aber **die Videoüberwachung muss einer gesetzlich verankerten Aufgabe dienen.**

# Voraussetzungen der Überwachung: durch die öffentliche Hand II

- Verhältnismässigkeit: § 4 Abs. 3 DSG-LU

## § 4 Grundsätze des Bearbeitens von Personendaten

<sup>3</sup> Das Bearbeiten von Personendaten muss verhältnismässig sein.

- **Notwendig** (oder gibt es ein milderer Mittel wie mehr Aufsichtspersonal, bauliche Massnahmen, etc.)
- **Geeignet** (kann die Kamera den zgedachten Zweck erfüllen? -> Erfolgskontrolle!)
- Im engeren Sinn verhältnismässig (**Güterabwägung**: ist es beispielsweise noch verhältnismässig Videoüberwachung gegen ein Delikt wie Ruhestörung einzusetzen?)

# Voraussetzungen der Überwachung: durch die öffentliche Hand III

- **Treu und Glauben** und **Zweckbindung**: § 4 Abs. 4 DSG-LU

## § 4 Grundsätze des Bearbeitens von Personendaten

<sup>4</sup> Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind.

- Beispiel: Bilder von Überwachungskameras gegen Vandalismus dürfen nicht ins Internet gestellt werden.
- Treu und Glauben bedeutet ausserdem, dass eine Überwachung **erkennbar** sein muss

# Voraussetzungen der Überwachung: durch die öffentliche Hand IV

- Muss der Datenschutzbeauftragte Überwachungskameras prüfen oder bewilligen?

## § 6 *Verantwortlichkeit der Organe*

<sup>1</sup> Für den Datenschutz ist jedes Organ verantwortlich, das Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.

Selbstverständlich berät der DSB jedoch!

# Zusammenfassung für Gemeinden

- Für Gemeinden gilt:
  - **Gesetzliche Grundlage** für die Aufgabe, die u.a. mit Videoüberwachung erfüllt werden soll
  - **Verhältnismässigkeit**: notwendig, geeignet, verhältnismässig i.e.S.
  - **Treu und Glauben**: Erkennbarkeit
  - **Zweckbindung**: keine zweckfremde Verwertung der Aufnahmen
- Konkrete Hilfestellung: s. letzter Teil

# Mögliche Konstellationen

		Durch staatl. Organe	Durch Private
Öffentlich zugänglicher Raum	Keine Personen bestimmbar	Observierend	z.B. Webcam
	Personen bestimmbar	Dissuasiv	z.B. Diebstahlschutz im Warenhaus
Privater Raum	Personen grundsätzlich immer bestimmbar	Invasiv	z.B. Kleinkindüberwachung

# Voraussetzungen der Überwachung: durch Private

- Ist erlaubt bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen (Art. 13 DSGVO)
  - Gesetzliche Grundlage, Bsp.: Stadion
  - Einwilligung aller (!) Betroffenen, bei öffentl. Zugänglichen Orten praktisch unmöglich
  - Überwiegendes Interesse
- Ein Gesetz kann die Überwachung auch **verbieten**.
  - Z.B.: Art. 26 in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz
- Oder aber **die allgemeinen Grundsätze** des DSGVO (Artikel 4, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1) werden eingehalten.

## Teil 2: Problematik der Videoüberwachung

- Herstellersicht: neue Möglichkeiten der Videoüberwachung
- Anwendersicht: bisherige Erfahrungen mit Videoüberwachung
- Auswirkung von Überwachung auf das Verhalten von Menschen
- Realität des Missbrauchs von Überwachungskameras
- Das Bedürfnis nach Überwachung

## Aktuelle technische Entwicklungen I

- Kameras mit eingebauter **künstlicher Intelligenz**, um das aufgenommene Bild zu interpretieren.



Erkennung eines sich bewegenden Objektes und seiner Positionsänderungen. Die Kamera bewegt sich Automatisch mit.  
-> „Tracking“

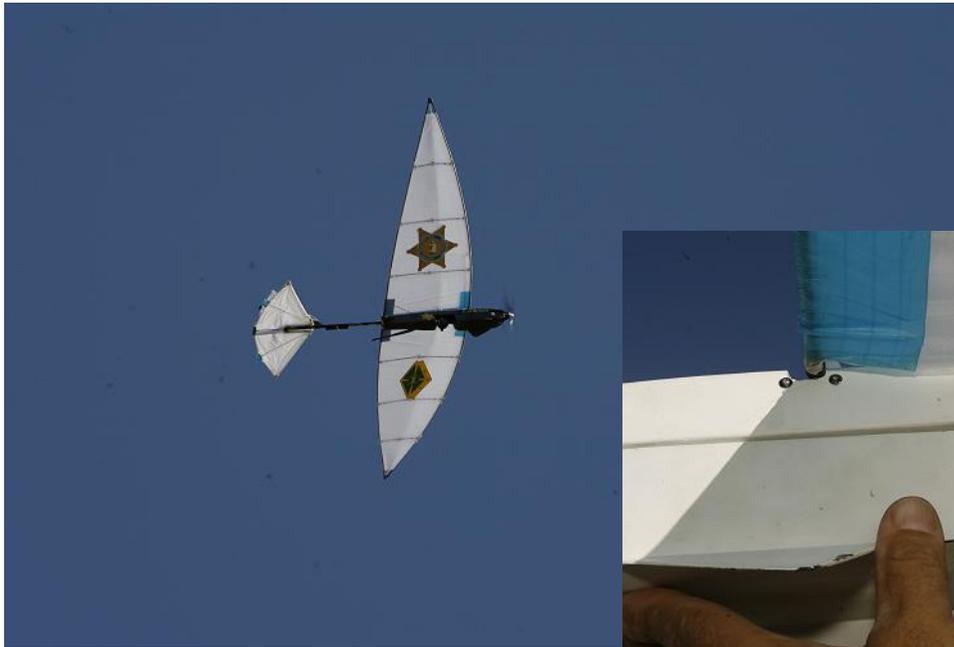
# Aktuelle technische Entwicklungen II

- Erkennung eines lange Zeit nicht bewegten Objektes
- Gesichtserkennung
- Branderkennung



## Technische Entwicklungen: Überwachungsdrohnen I

- Die Überwachung wird mobil



# Erfahrungen I: Videoüberwachung ist nicht günstig

- „Neben der Kritik von Bürgerrechtlern haben aber auch schlecht geplante und geführte CCTV Systeme die - angesichts der **hohen Kosten** - in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt und die Grenzen dieser kriminalpolitischen Waffe aufgezeigt.“
- Aus: Andreas Kohl „Videoüberwachung im öffentlichen Raum“ (<http://www.ezkev.de/publik/cctv.pdf>)

# Erfahrungen II: Fehlalarme und kein präventiver Effekt

- „... So sei die Vorstellung, mittels intelligenter Technik verdächtige Personen anhand ihres Gesichts zu identifizieren, "großer Quatsch". In der Praxis scheitere dieser Versuch (...) und führe zu **vielen Fehlalarmen.**“
- Quelle: [http://www.ngo-online.de/ganze\\_nachricht.php?Nr=14280](http://www.ngo-online.de/ganze_nachricht.php?Nr=14280)
- „Die Verhältnismäßigkeit der permanenten Überwachung zum erzielten Erfolg sei ebenso wenig gegeben, da ein in Großbritannien durchgeführter Feldversuch gezeigt hat, dass echte **präventive Effekte durch die Videoüberwachung nicht erzielbar** sind.“
- Quelle: [http://www2.argedaten.at/php/cms\\_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=82742ctu](http://www2.argedaten.at/php/cms_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=82742ctu)

# Erfahrungen III: Skepsis bei Erfolgsmeldungen

- „Die "Erfolgsmeldung" des Innensenators verdient eine genauere Betrachtung. Wenn das Ressort jubelt, die Sachbeschädigung an Fahrzeugen sei um die Hälfte zurückgegangen, lohnt ein Blick auf die Zahl der konkreten Fälle. Im Jahr 2002 wurden vier Sachbeschädigungen registriert und 2004 bisher zwei Fälle. Ich würde von normalen Schwankungen reden, das Innenressort sieht den Erfolge der Videoüberwachung belegt. (...),“
- „Fazit: Mit Statistiken lässt sich fast alles belegen. (...) Wenn ich dem Beispiel des Innensenators folgen würde, könnte ich von einem sprunghaften Anstieg von Taschendiebstählen durch die Einführung der Videoüberwachung sprechen. Im Jahr 2002 wurden 55 Taschendiebstähle registriert und nach der Einführung der Videoüberwachung im Jahr 2003 hatte sich die Zahl mehr als verdoppelt, auf 127 Taschendiebstähle.“
- Quelle: [http://www.gruene-bremen.de/cms/default/dok/74/74602.videoueberwachung\\_fragwuerdige\\_erfolgsbi.htm](http://www.gruene-bremen.de/cms/default/dok/74/74602.videoueberwachung_fragwuerdige_erfolgsbi.htm)

# Auswirkung der Videoüberwachung: der Persönlichkeitseingriff

- Grundargument gegen Videoüberwachung: das **Grundrecht auf persönliche Freiheit** wird **verletzt**.
- -> Worin besteht die persönliche Freiheit?
- -> Worin besteht die Verletzung der persönlichen Freiheit?

## Verhalten bei Beobachtung

- Das Menschliche Glückwesen / ist nit zu zuschreiben dem Glück / oder dem Zufall / oder den Stern-Einflüssen / (zwar die Schwanzsterne [Cometen] pflegen nichts guts anzudeuten) sondern **Gottes allsehendem Aug** und dessen allregirender Hand;
- (aus: Johan Amos: Orbis sensualium picus, 1658)

☉:☼:( 304 ):☼:☉

CXLIX.

Providentia Dei. Die Vorsehung Gottes.



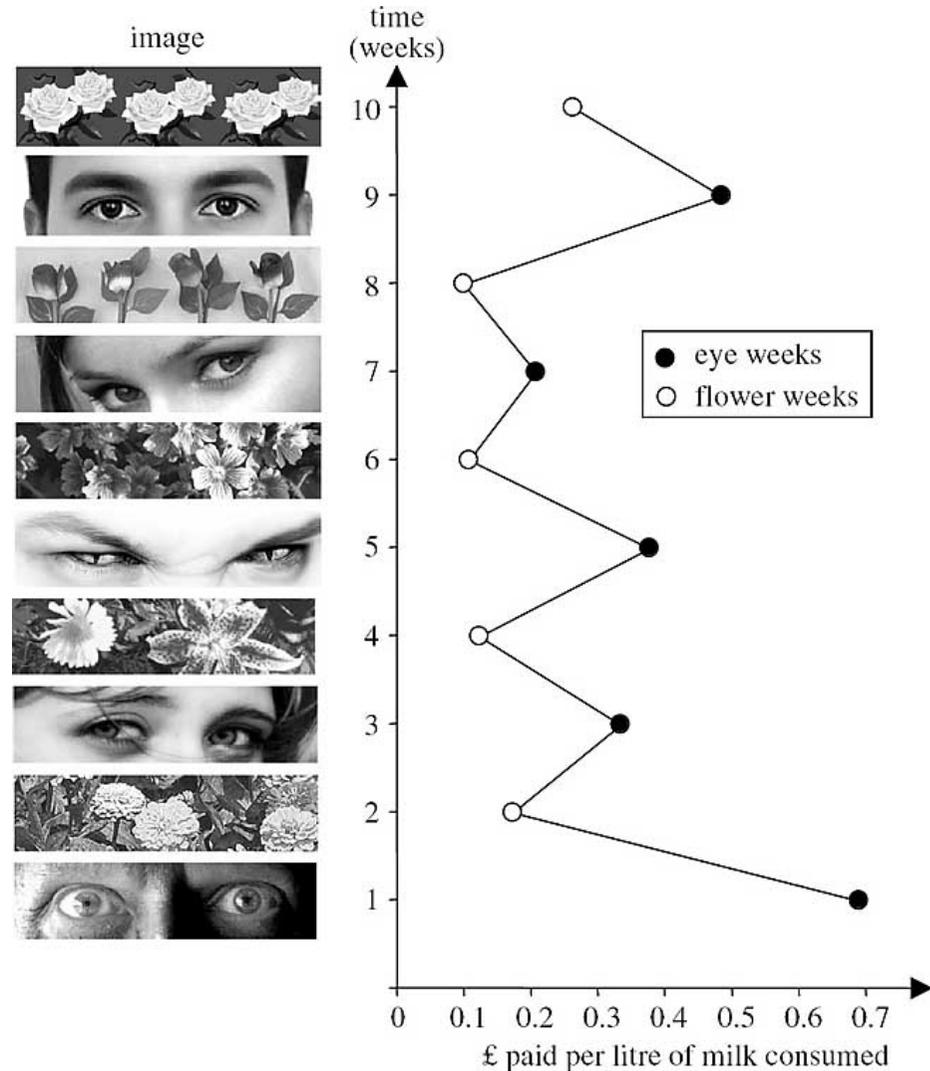
Humanae Sortes,  
non tribuendae sunt  
Fortunae,  
aut Casui,  
aut Siderum Influxui,  
(Cometa 1 quidem

solent nihil boni  
portendere)  
sed provido Dei Oculo 2  
& ejusdem  
Manui rectorici; 3

Das Menschliche Glück  
ist nit zu zuschreiben (wesen/  
dem Glück /  
oder dem Zufall /  
oder den Stern-Einflüssen/  
(zwar die Schwanzster-  
(ne [Cometen] 1  
pflegen nichts guts  
anzudeuten)  
sondern Gottes allsehen-  
und dessen (dem Aug 7  
allregirender Hand; 3  
etiam

# Verhalten bei Beobachtung II

- Aufgehängte Augen führen zu mehr Einnahmen bei der Kaffeekasse...



# Verhalten bei Beobachtung III

- Der Druck, sich wegen der Beobachtung anders zu verhalten, nennt sich „**Beobachtungsdruck**“.
- Beobachtungsdruck führt zu Verlust von Freiheit und Unbeschwertheit.
- Wirkung auf Kriminalität: vor allem Verschiebungseffekt („Crime Displacement“)

# Angepasstes Verhalten

- Beobachtungsdruck führt zu angepasstem Verhalten („**Konformität**“), d.h. Verhalten, bei dem der Beobachtete davon ausgeht, dass es im Sinne des Beobachters ist.
- Wie wünschenswert ist eine Gesellschaft von Angepassten? Wie zukunftstauglich ist sie? Wie hat sich die Überwachung in den Staaten des ehemaligen Ostblocks ausgewirkt?

# Was ist abnormal in den Augen der Kamera?

- Erkennung „auffälligen“ Verhaltens durch die Kamerasoftware
- Der Hersteller: „Those demonstrators are dealing with the needs of video transmission and **detection of abnormal specific or global behaviour.**“
- Quelle:  
[http://cordis.europa.eu/telematics/tap\\_transport/research/projects/cromatic.html](http://cordis.europa.eu/telematics/tap_transport/research/projects/cromatic.html)
- Ob sich wohl ein Mann, der per Handy von seinem bevorstehenden Vaterglück erfährt, auch „spezifisch abnormal“ verhält?

# Was ist auffällig in den Augen von Menschen?

- Anlässlich eines Fussballspiels in Deutschland musste sich eine Frau für eine Kontrolle vollständig ausziehen, gerade weil sie unauffällig (und damit verdächtig) war...
- Quelle: <http://www.lawblog.de/index.php/archives/2006/06/06/die-welt-nackt-zu-gast-bei-freunden/>
- -> Alles und **jede(r)**, kann auffällig und abnormal sein. Vor allem, wenn er/sie nicht die Meinung der Machthaber teilt...

# Warum wird abnormal als gefährlich betrachtet?

- Bisher:
  - Strafrecht greift ein **nach** der Tat (immerhin: präventive Wirkung).
  - Auch wer sich erst im letzten Moment gegen die Begehung einer Tat entscheidet, ist straffrei.

# Warum wird abnormal als gefährlich betrachtet?

- Neu: Vollständiger Paradigmenwechsel
  - Neu soll eine Tat schon vor der Begehung erkannt werden, eben am „nicht-konformen“ Verhalten von Menschen.
  - Fehltritte sind in diesem Ansatz unvermeidbar!
  - Dies bedingt, die Gesellschaftsteilnehmer als potenzielle Kriminelle zu sehen, nicht als Menschen.
  - Wer sich „anders“ verhält, wird wie ein Krimineller behandelt.
- Dahinter steht der unrealistische Traum vom Erkennen eines Verbrechens bevor es passiert (Vgl. Film „Minority Report“, wo Hellseher die künftigen Verbrechen voraussagen, aber (ebenfalls) irren).
- Quelle: [http://de.wikipedia.org/wiki/Minority\\_Report](http://de.wikipedia.org/wiki/Minority_Report)
- Eine Gesellschaft ohne Kriminalität gibt es nicht oder nur zum Preis vollständigen Freiheitsverlustes!

# Nur Kriminelle haben etwas zu verbergen

- Oft gehörte, trotzdem falsche „Legitimierung“ der Videoüberwachung: „Nur Kriminelle haben etwas zu verbergen“
- Beinhaltet einen Generalverdacht gegen alle.
- Sieht Menschen zuerst als Bedrohung.
- Ist die Umkehr des Grundsatzes der persönlichen Freiheit.
- Wie falsch die Aussage ist, wird bei Missbrauchsfällen besonders deutlich.

# Missbrauch I

- „Eine Überwachungskamera konnte bis vor kurzem unbemerkt das Wohnzimmer der Bundeskanzlerin Angela Merkel und ihres Ehemannes filmen. Wachleute des Berliner Pergamon-Museums führten den skandalösen Eingriff in Merkels Privatsphäre sogar Zeitungsreportern vor.“
- Quelle:  
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,408015,00.html>

## Missbrauch II

- „Statt die Straße zu kontrollieren, filmten zwei britische Angestellte mit ihrer Überwachungskamera lieber in die Wohnung einer Frau (...). Stundenlang beobachteten die beiden Angestellten der britischen Stadt Sefton wie die Frau auf die Toilette ging, ein Bad nahm und dann nur mit einem Handtuch bekleidet vor dem Fernseher sass.“
- Quelle: Spiegel online, 14. Januar 2006,  
<http://service.spiegel.de/digas/servlet/find/ON=spiegel-395162>

# Missbrauch III

- „Der Hilfs-Sheriff hatte mit seiner Verkehrsüberwachungskamera während der Dienstzeit lieber an den Stränden Frauen in Bikinis gefilmt.“
- Quelle:  
<http://shortnews.stern.de/shownews.cfm?id=609767&CFID=26852330&CFTOKEN=59448925>

# Missbrauch IV

- „Anstatt persönlich auf dem Platz Umschau zu halten, sitzen seither Beamte in einem vor Ort abgestellten weißen Mini-Van und betrachten die von zwei schwenkbaren Kameras drahtlos übermittelten Bilder. Aktivisten von Quintessenz klinkten sich in die Übertragung ein und mussten feststellen, dass das Treiben auf dem öffentlichen Platz den diensthabenden Beamten offenbar wenig interessant erschien: Er zoomte auf Fenster diverser Privatwohnungen.“
- Quelle: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/67898>
- **Alles Einzelfälle???**

# Überwachungsstaat?

- Der Begriff Überwachungsstaat „beschreibt ein Schreckensszenario, in dem ein Staat seine Bürger mit allen zur Verfügung stehenden und staatlich legalisierten Mitteln überwacht.“
- „Als Beispiele für typische Maßnahmen des Überwachungsstaates seien (...), Kameraüberwachung öffentlicher Plätze, (...) genannt.“
- Aus: Wikipedia, Begriff Überwachungsstaat

# Woher kommt das Überwachungsbedürfnis?

- Das Überwachungsbedürfnis in Teilen der Bevölkerung entspringt dem Sicherheitsbedürfnis.
- Die Erhöhung des subjektiven Sicherheitsbedürfnisses ist (vermutlich) nur kurzfristig, denn eine tatsächliche Erhöhung der Sicherheit findet kaum statt. Die Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte hingegen sind fortdauernd!

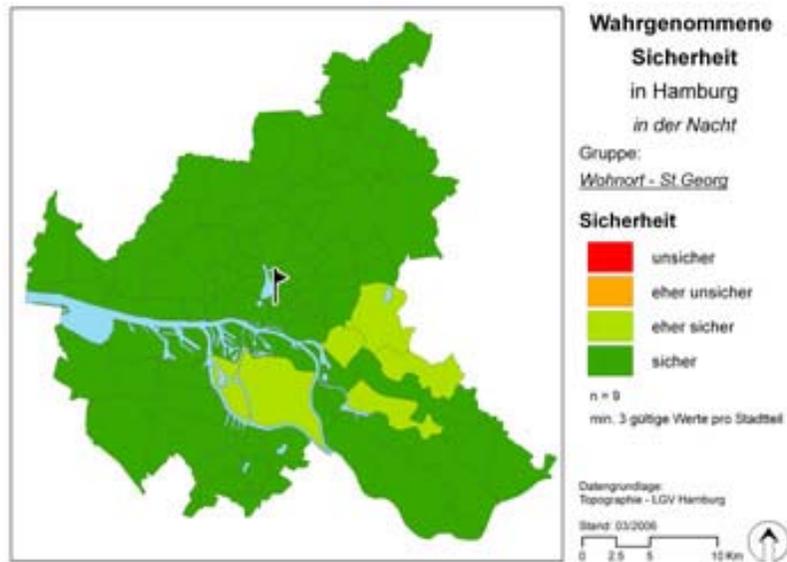
# Woher kommt das Überwachungsbedürfnis?

- Möglich ist: das Sicherheitsbedürfnis ist übersteigert weil die ebenfalls subjektive Wahrnehmung der Kriminalität etwa als Folge der Darstellung in den Medien falsch ist.
- Beleg:
  - zunehmende Darstellung von Gewalt in den Medien -> Zunahme des Sicherheitsbedürfnisses
  - Zugleich: seit vielen Jahren tendenziell Abnahme der Kriminalität
  - „In der Schweiz wurden 2005 rund 10,5 Prozent weniger Straftaten von der Polizei registriert als im Jahr zuvor.“
  - Quelle:  
<http://www.ejpd.admin.ch/fedpol/de/home/dokumentation/medieninformationen/2006/2006-06-29.html>

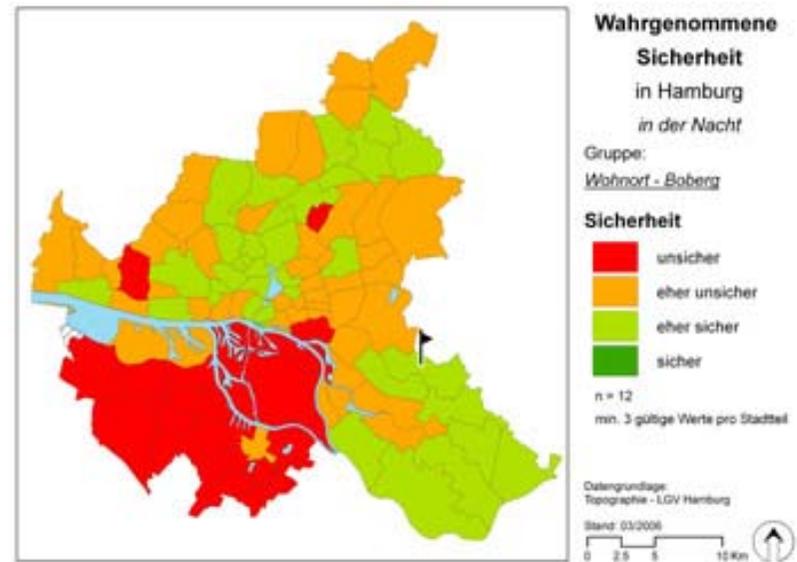
# Woher kommt das Überwachungsbedürfnis?

- Studie zur Wahrnehmung von Kriminalität in Hamburg:
  - „Einstellungen und Wissen klaffen oft weit auseinander.“
  - „Hauptargument der Verantwortlichen für Videoüberwachung ist das mutmaßlich beeinträchtigte subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger sowie eine gewisse Anzahl von "Kriminalitätsbrennpunkten" in der Stadt. Das Gerede über diese angeblichen unsicheren Orte scheint dabei gerade bei den Menschen besonderes Gehör zu finden, die weder dort wohnen, noch sich dort zu irgendeinem Zeitpunkt aufhalten.“
  - Quelle:  
<http://www.heise.de/tp/r4/html/result.xhtml?url=/tp/r4/artikel/22/22732/1.html&words=Sicherheit%20Wahrnehmung>

## Woher kommt das Überwachungsbedürfnis?



Gruppe St. Georg



Gruppe Boberg

## Woher kommt das Überwachungsbedürfnis?

- „Die befragten Bewohner von St. Georg, dem Innenstadtbereich, in dem auch der Hamburger Hauptbahnhof liegt, fühlen sich nach eigenen Aussagen überall in Hamburg sicher. Ihre Mitbürger aus Boberg, einem suburbanen Wohndorf am Rande Hamburgs, zeigen hingegen eine auffällige Unsicherheit vor allem in den Stadtteilen, in denen sie nie verkehren und nach eigenen Aussagen dies auch dann nicht würden, wenn dort eine Kameraüberwachung vorhanden wäre.“

# Woher kommt das Überwachungsbedürfnis?

- „Eine Stadtplanung, die auf die Re-Vitalisierung von Straßen und Plätzen setzt, braucht keine Kameras. Sie scheinen im Gegenteil kontraproduktiv zu sein, kennzeichnen sie doch gerade Orte der Gefahr.“
- -> Das oft zitierte Gefühl von Unsicherheit in der Bevölkerung basiert nicht auf der Realität
- -> Andere Wege, der Bevölkerung die Angst zu nehmen, wären sinnvoller. Bsp.: Aufklärung über die tatsächliche (geringe) Bedrohung

# Übersicht Teil 3: Praktische Umsetzung

- Musterreglement Videoüberwachung
- Hinweise

# Musterreglement Videoüberwachung I

- Download von [www.datenschutz.lu.ch](http://www.datenschutz.lu.ch)
- Art. 1
  - Klare **Verantwortlichkeit**: der Gemeinderat entscheidet
  - Klarer **Zweck**: Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen (**Zweckbindung**)
- Art. 2: Ausformulierte, an die Videoüberwachung angepasste Fassung der **Verhältnismässigkeit**
  - **Notwendig, geeignet, verhältnismässig i.e.S.**
  - Einstellung der Kamera: so dass der Zweck erreicht werden kann und möglichst wenige Personen unnötig aufgenommen werden
  - Bsp.: Gegen Vandalenakte an einer Fensterfront muss die Kamera auf die Fensterfront, nicht den Platz davor gerichtet sein.

# Musterreglement Videoüberwachung II

- Art. 3: **Bekanntgabe (Treu und Glauben)**
  - Hinweistafeln
  - Bericht über Erfolg der Massnahme
- Art. 4: **Weitergabe** von Aufzeichnungen
  - An Strafverfolgungsbehörden
  - Anonymisierung unbeteiligter Personen (Privacy Filter)
- Art. 5: **Informationspflicht** an Betroffene
  - Wenn die Identität der aufgenommenen Personen festgestellt wird
  - Ausnahme: der Zweck der Überwachung würde vereitelt
- Art. 6: **Löschung** von Aufnahmen
  - Nach Gebrauch, d.h. sobald die Aufnahmen nicht mehr benötigt werden
  - Ausnahme: Verwertung durch die Strafverfolgungsbehörden

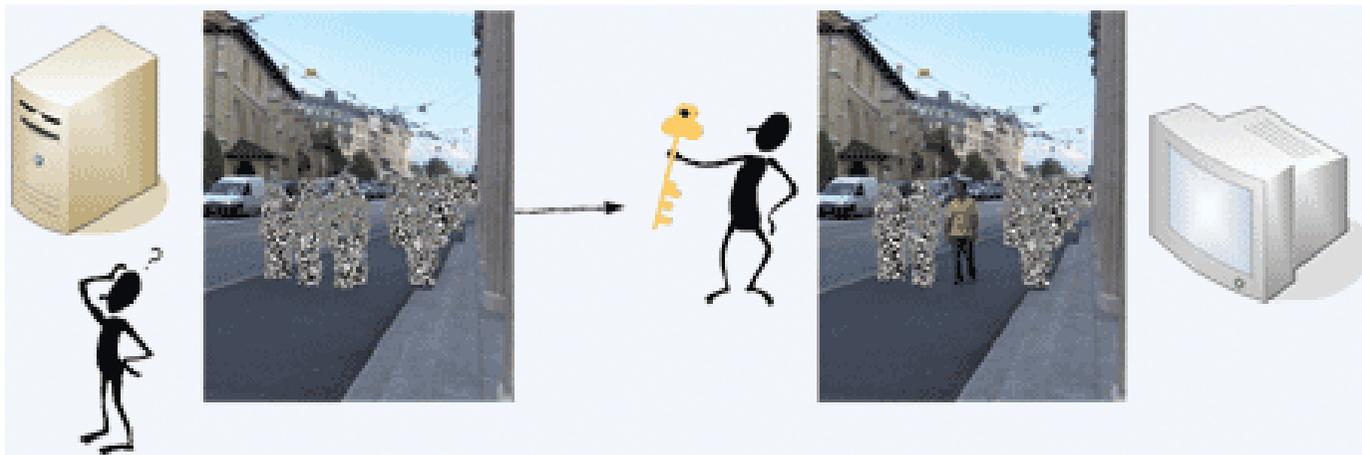
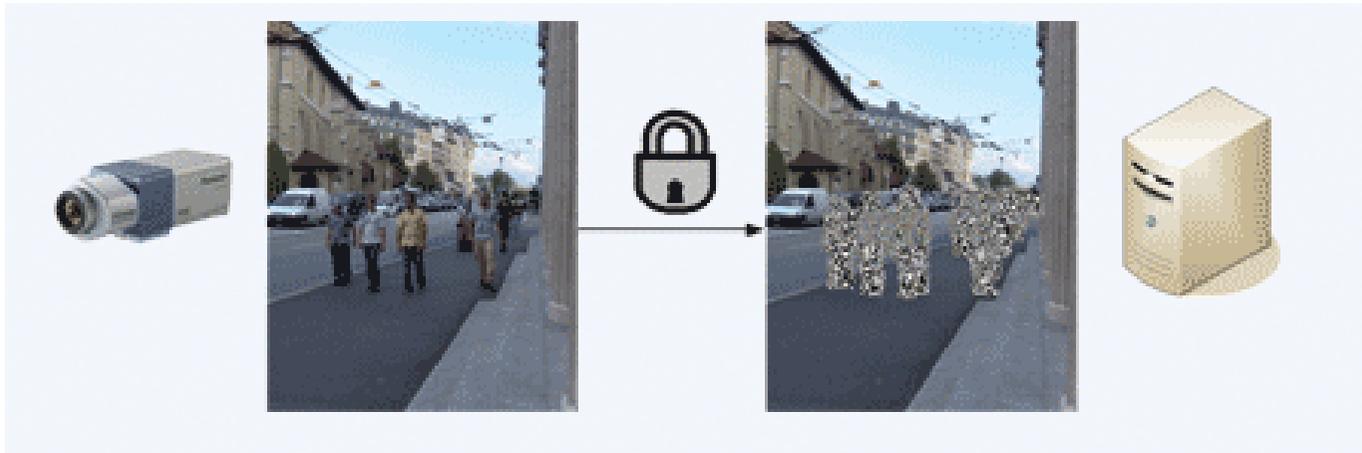
# Musterreglement Videoüberwachung III

- Art. 7: wer hat **Zugang** zu den Aufnahmen?
  - Wenige, vorgängig bestimmte Mitarbeiter der Verwaltung
- Art. 8: Inkrafttreten
- Mit diesem Reglement erfüllen Sie nicht nur die Anforderungen des Datenschutzgesetzes, sondern bieten den Bürgern **eine lesbare Grundlage** zu Videoüberwachungsmaßnahmen.

# Hinweise zur praktischen Umsetzung I

- Privacy Filters (Verhältnismässigkeit)
  - verschlüsseln ganze Personen, Gesichter oder auch örtliche Bereiche in Echtzeit zur Unkenntlichkeit. Erst im Bedarfsfall wird entschlüsselt.
  - Dadurch verringert sich der Grundrechtseingriff, was bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit eine Rolle spielt.

## Hinweise II: Privacy Filters



## Hinweise III: Inhalt der Hinweistafel

- Dass es sich um eine personenbezogene Videoüberwachung handelt und damit Personen erkennbar sind.
- Das überwachte Gebiet und die Zeiten, während denen die Videoüberwachung aktiviert ist.
- Der Zweck der Videoüberwachung.
- Wer die Videoüberwachung durchführt und wer für die Datenbearbeitung verantwortlich ist.
- Ob die Aufnahmen gespeichert werden und gegebenenfalls die Dauer der Speicherung der Aufnahmen.
- Hinweis auf das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme gemäss § 15 f. DSG

# Weiterführende Hinweise

- [www.datenschutz.lu.ch](http://www.datenschutz.lu.ch)
  - Merkblatt zur Videoüberwachung unter Themen -> Videoüberwachung
  - Musterreglement zur Videoüberwachung durch Gemeinden
- Online-Dossier der ARD-Tagesschau  
[http://www.tagesschau.de/thema/0,1186,OID5839924\\_NAV\\_REF1,00.html](http://www.tagesschau.de/thema/0,1186,OID5839924_NAV_REF1,00.html)

## Schluss

- *Wer die Freiheit einschränkt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.*  
([Benjamin Franklin](#), 1706 -1790)
- Danke für Ihre Aufmerksamkeit!